

FREQUENZZUTEILUNGSRKUNDE

**Anlage 1) zum Bescheid F 13/12-81 der
Telekom-Control-Kommission vom 19.08.2013**

§ 1 Verwendungszweck

Das zur Verfügung stehende Frequenzspektrum ist für terrestrischen Mobilfunk gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VOFunk, Radio Regulations) zu verwenden und kann somit für öffentliche als auch private sowie innerbetriebliche Zwecke (gemäß Definitionsbereich der Betriebsfunkverordnung) verwendet werden.

§ 2 Nutzungsbedingungen

Gemäß § 54 Abs 11 TKG 2003 dürfen Frequenzen nur befristet zugeteilt werden.

Die Frequenzblöcke im 450 MHz-Band werden mit Rechtskraft des Frequenzzuteilungsbescheids zugeteilt, wobei insbesondere mögliche Einschränkungen durch Nutzungen in den Nachbarstaaten zu beachten sind. Die Zuteilung für dieses Frequenzband endet am 31.12.2029.

Grundsätzliches

Gemäß dem „*Agreement between the Administrations of Austria, the Czech Republic, Germany, Hungary, [Italy,] Liechtenstein, the Slovak Republic, Slovenia and Switzerland concerning the allotment of preferential frequency blocks in the bands 450 – 457,400 MHz and 458,400 – 460,000 MHz as well as 460 – 467,400 MHz and 468,400 – 470,000 MHz, Vienna, 3 December 2004*“ (im weiteren als „Abkommen“ bezeichnet; siehe Anlage A.1) sind für die Nutzung des Frequenzbereiches 451,300 – 455,740/461,300 – 465,740 MHz durch Breitbanddienste folgende Bedingungen einzuhalten:

Im Grenzgebiet zu den Ländern, für die das Abkommen in Kraft getreten ist, gelten die in Punkt 3 des Abkommens (siehe Anlage A.1) festgesetzten Nutzungsbedingungen. Der Punkt 3 und der Annex zum Abkommen bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Nutzungsbedingungen. Das im Punkt 3.6 des Abkommens beschriebene Berechnungsprogramm „Harmonised Calculation Method – HCM official version“ ist auf der Homepage der federführenden Verwaltung der allgemeinen Koordinierungsvereinbarung mit den Nachbarverwaltungen „HCM-Agreement (Zagreb 2010)“, <http://hcm.bundesnetzagentur.de>, verfügbar. Die für die Anwendung des HCM-Programmes erforderlichen topographischen Daten (STM3_HCM_E...) und das „HCM-Agreement (Zagreb 2010)“ sind ebenfalls dort veröffentlicht.

Zulässige Feldstärkewerte und Koordinierungsverpflichtungen

Im Grenzgebiet zu den Ländern, für die das Abkommen in Kraft getreten ist (Deutschland, Schweiz, Slowenien, Ungarn, Tschechien, Slowakei und Liechtenstein):

a) Basisstationen mit einer Distanz zur Staatsgrenze kleiner/gleich 15 km können ohne Koordinierung in Betrieb genommen werden, wenn die Feldstärke einen Wert von

$$E_{\max} = 37[\text{dB}\mu\text{V} / \text{m} / 1,25\text{MHz}]$$

in einer Höhe von 10 m über Grund in 15 km innerhalb des betroffenen Nachbarlandes nicht überschreitet.

b) Basisstationen mit einer Distanz zur Staatsgrenze größer als 15 km können ohne Koordinierung in Betrieb genommen werden, wenn die Feldstärke einen Wert von

$$E_{\max} = 20[\text{dB}\mu\text{V} / \text{m} / 1,25\text{MHz}]$$

in einer Höhe von 10 m über Grund in 50 km innerhalb des betroffenen Nachbarlandes nicht überschreitet.

c) Für den Fall, dass die Feldstärkegrenzwerte gemäß a) bzw b) überschritten werden, können die Basisstationen nur nach erfolgreicher Koordinierung, welche durch die Fernmeldebehörde durchgeführt wird, in Betrieb genommen werden.

d) Ausländische schmalbandige Funkstellen, welche gemäß der als Anlage A.3 beigefügten Frequenzliste zu schützen sind, müssen gegenüber schädlichen Störungen, die durch Breitbanddienste in Österreich verursacht werden, entsprechend ihrer Antennenhöhe durch die Einhaltung eines maximalen Feldstärkewertes von

$$E_{\max} = 14[\text{dB}\mu\text{V} / \text{m}] + 10 \log \left(\frac{1250}{B_s [\text{kHz}]} \right) - G_A [\text{dB}]$$

geschützt werden.

B_s = Kanalbandbreite der zu schützenden schmalbandigen Funkstelle (kHz)

G_A = Antennengewinn der Empfangsfunkstelle in der betrachteten Richtung (dB)

e) Im Falle, dass Störungsmeldungen von Nachbarverwaltungen betreffend schmalbandige Funkstellen einlangen, die nicht in der als Anlage A.3 beigefügten Frequenzliste aufscheinen, sind diese Funkstellen durch Reduzierung der Feldstärke auf den laut obiger Berechnungsformel zulässigen maximalen Feldstärkewert zu schützen.

Im Grenzgebiet zu den Ländern, für die das Abkommen nicht in Kraft getreten ist (Italien und Kroatien):

Für die Koordinierung mit diesen Verwaltungen sind folgende Bedingungen gemäß „HCM-Agreement (Zagreb 2010)“ einzuhalten:

a) Im Grenzgebiet sind alle Basisstationen zu koordinieren. Die entsprechenden Anträge sind an das jeweils zuständige Fernmeldebüro zu richten.

b) Breitbandsysteme müssen im Grenzgebiet zu Italien und in den betroffenen Gebieten in Bezug auf Kroatien mit Störungen durch italienische bzw. kroatische Funkstellen rechnen.

c) Schmalbandige Funkstellen in Italien und Kroatien, die in der Anlage A.3 aufscheinen, sind gemäß „HCM-Agreement (Zagreb 2010)“ durch die Einhaltung eines maximalen Feldstärkewertes von

$$E_{\max} = 20[\text{dB}\mu\text{V} / \text{m} / 25\text{kHz}] - G_A [\text{dB}]$$

zu schützen.

$G_A =$ Antennengewinn der Empfangsfunkstelle in der betrachteten Richtung (dB)

d) Im Falle, dass Störungsmeldungen von Nachbarverwaltungen betreffend schmalbandige Funkstellen einlangen, die nicht in der als Anlage A.3 beigefügten Frequenzliste aufscheinen, sind diese Funkstellen gemäß „HCM-Agreement (Zagreb 2010)“ zu schützen.

Betreiberabsprachen

Die Nutzungsbedingungen können durch Absprachen der Betreiber von Breitbandsystemen mit den betroffenen ausländischen Betreibern abgeändert werden. Derartige Betreiberabsprachen bedürfen der Zustimmung der betreffenden Fernmeldeverwaltungen.

Schutz inländischer Funkstellen

Inländische Funkstellen, die in Anlage A.2 angeführt sind, sind mit einer maximalen Störfeldstärke von 20dB μ V/m, errechnet mit HCM im entsprechenden Einsatzgebiet, zu schützen. Die Betreiber von Breitbandsystemen haben die Möglichkeit, sich mit den betreffenden Bewilligungsinhabern zu arrangieren. Sollten sich daraus Änderungen von bestehenden Betriebsbewilligungen ergeben, wäre eine Kontaktaufnahme mit dem örtlich zuständigen Fernmeldebüro notwendig (vgl § 84 TKG 2003).

Zu schützende Peilerstandorte

Zum Schutz der stationären Peilempfangsanlagen der Fernmeldebehörden darf an den angegebenen Standorten der durch die Sendeanlagen verursachte Spitzenwert der Feldstärke, gemessen mit der jeweiligen systemspezifischen Bandbreite, den Wert von 105 dB μ V/m nicht überschreiten.

Die aktuelle Liste der Standorte der zu schützenden Peilerstandorte wird auf der Internetseite des BMVIT unter <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/publikationen/infoblaetter/index.html> veröffentlicht.

Datenübermittlung – Basisstationen

Die Daten über die in Betrieb befindlichen Basisstationen der Breitbandsysteme sind vierteljährlich im Format gemäß Anlage 2 zum „HCM-Agreement (Zagreb 2010)“ dem Frequenzbüro zu übermitteln. Nach erfolgter Frequenzzuteilung durch die Regulierungsbehörde werden den Betreibern die Details zum Datenformat durch das BMVIT zur Verfügung gestellt.

Weitere relevante Dokumente

Die nachstehend angeführten von der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) herausgegebenen Dokumente sind ebenfalls als Grundlagen für die Frequenzplanung und Frequenznutzung zu betrachten:

- CEPT-Entscheidung ECC/DEC(02)03
- CEPT-Entscheidung ECC/DEC(04)06
- CEPT-Entscheidung ECC/DEC(06)06
- CEPT-Empfehlung T/R 25-08
- ECC-Report 25
- ECC-Report 39
- ECC Report 42
- ECC Report 97
- ECC Report 104
- ECC Report 108

§ 3 Nutzungs- und Versorgungspflichten

Mit der Zuweisung von Nutzungsrechten an den zu vergebenden Frequenzen sind folgende Versorgungspflichten verbunden:

- Werden einem Betreiber Nutzungsrechte für 1 bis einschließlich 6 Blöcke zugewiesen, so hat er mit diesen Frequenzen an zumindest 15 Standorten Basisstationen zu betreiben.
- Werden einem Betreiber Nutzungsrechte für 7 bis 21 Blöcke zugewiesen, so hat er mit diesen Frequenzen an zumindest 50 Standorten Basisstationen zu betreiben.

Diese Versorgungsverpflichtung ist bis spätestens 30.06.2016 zu erreichen. Ab diesem Zeitpunkt darf die Mindestanzahl an betriebenen Standorten bis zum Ende der Nutzungsdauer der Frequenzen nicht unterschritten werden.

Zur Überprüfung der Versorgungspflicht sind vom Zuteilungsinhaber jährlich jeweils am 14.07. folgende Unterlagen in elektronischer Form an die Telekom-Control-Kommission zu übermitteln:

- Aufstellung aller Basisstationen inkl. der geokodierten Daten (GIS-Format)
- Kartendarstellung der versorgten Gebiete (GIS-Format)
- Kopie der Betriebsbewilligung(en) inklusive einer aktuellen Liste der in Betrieb befindlichen Standorte

Die erstmalige Übermittlung hat am 14.07.2016 zu erfolgen.

Im Falle des Nichterreichens des oben genannten und zur Anwendung kommenden Versorgungsgrades hat der Betreiber für jeden zu wenig betriebenen Standort eine Pönalzahlung von 25.000,- Euro zu entrichten. Pönalzahlungen sind so lange jährlich fällig, bis die Mindestanzahl an betriebenen Standorten erreicht ist. Pönalzahlungen sind auch dann fällig, wenn die Mindestanzahl an betriebenen Standorten zwar in der Vergangenheit erreicht wurde, aber bei einer späteren Überprüfung festgestellt wird, dass sie wieder unterschritten wird.

Pönale bei vorzeitiger Rückgabe der Frequenzen

Das Telekommunikationsgesetz 2003 geht im Hinblick auf die Frequenzverwaltung vom Grundgedanken der effizienten Nutzung der Frequenzressourcen aus. So soll gemäß § 1 Abs 2 Z 2 lit d TKG 2003 durch Maßnahmen der Regulierung die Sicherstellung einer effizienten Nutzung und Verwaltung von Frequenzen erreicht werden. Auch in § 55 TKG 2003 spiegelt sich dieser Grundgedanke wider, indem normiert ist, dass die Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen sind, der die effizienteste Nutzung gewährleistet. Abschließend wird auf die Bestimmung des § 54 Abs 12 TKG 2003 verwiesen, die vorsieht, dass Frequenzzuteilungen widerrufen werden können, wenn die Frequenz nicht längstens innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Zuteilung genutzt oder eine begonnene Nutzung für mehr als sechs Monate eingestellt wird.

Im Falle des Nichterreichens des oben genannten und zur Anwendung kommenden Versorgungsgrades hat der Betreiber für jeden zu wenig betriebenen Standort eine Pönalzahlung von 25.000,- Euro zu entrichten. Pönalzahlungen sind so lange jährlich fällig, bis die Mindestanzahl an betriebenen Standorten erreicht ist. Pönalzahlungen sind auch dann fällig, wenn die Mindestanzahl an betriebenen Standorten zwar in der Vergangenheit erreicht wurde, aber bei einer späteren Überprüfung festgestellt wird, dass sie wieder unterschritten wird.

Wird bis zum 30.06.2016 auf Frequenznutzungsrechte verzichtet, so ist eine Pönalzahlung von 10.000,- Euro je Frequenzblock, auf dessen Nutzungsrecht verzichtet wurde, zu leisten.